



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 36/09**

324 O 703/08

Verkündet am:

**11.08.2009**

H....., Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch die Richter

L....., Richterin am Oberlandesgericht

M....., Richter am Oberlandesgericht

Dr. W....., Richter am Oberlandesgericht

nach der am **11.08.2009** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 13. März 2009, Geschäftsnummer 324 O 703/08, wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Verbotsausspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 25.000,- und hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 u. 2 ZPO:

I. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen Inhalt zur weiteren Sachdarstellung ergänzend Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, das den Kläger zeigende Foto zu veröffentlichen, zu verbreiten und/oder veröffentlichen oder verbreiten zu lassen, das in der Bild-Zeitung vom 23. Juni 2007 auf Seite 3 im Rahmen eines Artikels mit der Überschrift „Die Geisel der Killer-Schüler – Schwächeanfall vor Gericht“ abgebildet war.

Der am 14.7.1989 geborene Kläger tötete am 13.1.2007 in Tessin gemeinsam mit einem Mittäter ein Ehepaar und flüchtete sodann mit einem fünfzehn Jahre alten Mädchen als Geisel. Er wurde noch am selben Tag festgenommen und am 12.7.2007 von dem Landgericht Schwerin wegen Tateinheitlich begangenen zweifachen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge sowie wegen Geiselnahme zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Tat und das Strafverfahren sorgten für erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit und waren Gegenstand einer umfangreichen bundesweiten Berichterstattung in den Medien.

Aus Anlass der Vernehmung des von den Tätern als Geisel genommenen Mädchens als Zeugin berichtete die Beklagte in der Bild-Zeitung (Regionalausgabe Mecklenburg-Vorpommern) vom 23.6.2007 auf Seite 3 unter der Überschrift „Die Geisel der Killer-Schüler – Schwächeanfall vor Gericht“ über das Strafverfahren vor dem Landgericht Schwerin. Dabei druckte sie ein den Kläger nach seiner Festnahme im Einsatzfahrzeug der Polizei zeigendes Foto ab, wobei seine Augenpartie mit einem schwarzen Balken abgedeckt war. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage K 2 in Kopie zur Akte gereichte Berichterstattung Bezug genommen.

Der Kläger erwirkte gegen die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Fotoveröffentlichung am 16.7.2007 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts, die auf den Widerspruch der Beklagten mit Urteil vom 20.11.2007 (Az.: 324 O 636/07) bestätigt wurde. Die hiergegen eingereichte Berufung der Beklagten wies der Senat mit Urteil vom 17.6.2008 (Az.: 7 U 35/08) zurück.

Das Landgericht hat zur Begründung des angefochtenen Urteils die Entscheidungsgründe der Urteile des Landgerichts vom 20.11.2007 und des Senats vom 17.6.2008 wieder gegeben und ausgeführt, dass die im Verfügungsverfahren getroffenen Erwägungen zur Unzulässigkeit der Fotoveröffentlichung auch in der Hauptsache uneingeschränkt Geltung hätten.

Die Beklagte bekämpft das Urteil mit form- und fristgerecht eingelegter Berufung und macht geltend, dass die im Verfügungsverfahren vom Landgericht und vom Senat vorgenommene Interessenabwä-

gung, an der das Landgericht im Hauptsacheverfahren festgehalten habe, rechtsfehlerhaft sei. Fehlerhaft sei insbesondere, dass für die zivilrechtliche Interessenabwägung auf den Zeitpunkt der Straftat abgestellt worden sei. Maßgeblich sei vielmehr der Zeitpunkt der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs. Ein überwiegendes Anonymitätsinteresse des jugendlichen Straftäters lasse sich auch nicht mit der Wertung des § 48 JGG begründen. Für die Nichtöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung im Strafprozess seien erzieherische Interessen, nicht aber Anonymitätsinteressen maßgeblich. Aber selbst wenn man den Minderjährigenschutz im Sinne des Landgerichts „fortwirken“ lassen wollte, wäre die Interessenabwägung angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Bildberichterstattung falsch.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil und verweist darauf, dass § 48 JGG auch den Zweck verfolge, die dauerhafte Prangerwirkung zu vermeiden, die einträte, wenn der jugendliche Straftäter im Mittelpunkt des allgemeinen öffentlichen Interesses an der Hauptverhandlung stünde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung und die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Auch nach Auffassung des Senats steht dem Kläger gegen die Beklagte aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit §§ 22, 23 Abs. 2 KUG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass das Landgericht bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen zu Unrecht dem Anonymitätsinteresse des Klägers den Vorrang eingeräumt habe, vermag der Senat dem auch nach erneuter Überprüfung nicht zu folgen. Zur Begründung kann auf die im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Ausführungen verwiesen werden, die das Landgericht und der Senat in den im Verfügungsverfahren ergangenen Urteilen gemacht haben, an denen festzuhalten ist. Die dort vorgenommene Interessenabwägung ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zu beanstanden. Insbesondere ist entgegen der Ansicht der Beklagten aus den genannten Gründen im Rahmen der Abwägung das besondere Schutzbedürfnis des jugendlichen Straftäters zu berücksichtigen, das nicht mit dem Eintritt der Volljährigkeit entfällt. Dem steht auch nicht die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2005, 56, 58) entgegen, die, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, eine andere Fallgestaltung betraf. Die Auffassung der Beklagten, dass das Landgericht im Rahmen der Interessenabwägung fehlerhaft auf Wertungen des § 48 JGG abgestellt habe, ist nicht zu teilen. § 48 JGG verfolgt auch den Zweck, den zur Tatzeit jugendlichen Straftäter vor einer Prangerwirkung zu schützen, so dass dieser Aspekt jedenfalls ergänzend herangezogen werden kann. Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, dass das Landgericht und der Senat bei einer Abbildung eines jugendlichen Straftäters nur „formal“ an der Notwendigkeit einer Inte-

ressenabwägung festhielten. Vielmehr führt die Interessenabwägung im konkreten Fall in Ansehung der im angefochtenen Urteil aufgeführten Gesichtspunkte zu einem Überwiegen des Anonymitätsinteresses des Klägers, wobei der gebotenen Rücksichtnahme auf die Zukunft des zur Tatzeit minderjährigen Klägers besonderes Gewicht beizumessen ist. Bei Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Tat noch minderjährig waren, besteht in besonderem Maße die Gefahr, dass ihnen die einmal veröffentlichte Bezeichnung als Täter später immer wieder vorgehalten werden wird und es ihnen dadurch erschwert wird, in sozialer wie beruflicher Hinsicht einen Platz im Leben zu finden. Diesen Schutzes bedarf der minderjährige Straftäter in wesentlich höherem Maße als der erwachsene Straftäter, dessen Persönlichkeitsentwicklung und Einnahme einer Stellung in der Gesellschaft bei Begehung der Tat weiter fortgeschritten, wenn nicht schon abgeschlossen war und der daher nicht so sehr in der Gefahr ist, seinen Platz im Leben nicht mehr (oder: nicht wieder) finden zu können, wenn sein Fehlverhalten publik gemacht wird. Dem Umstand, dass die sich an eine verhängte Straftat anschließende Resozialisierung eines Straftäters durch eine ihn im Bild zeigende Veröffentlichung über seine Tat beeinträchtigt werden kann, kommt bei jugendlichen Straftätern schon während des Ermittlungs- und Strafverfahrens zudem deswegen eine deutlich höhere Bedeutung zu als bei volljährigen Straftätern, weil das Höchstmaß der Freiheitsstrafe, die gegen sie verhängt werden kann, auch bei schwersten Taten nach § 18 Abs. 1 JGG deutlich unter dem Maß liegt, das gegen erwachsene Straftäter verhängt werden könnte, und eine Aussetzung des Restes einer einmal verhängten Jugendstrafe nach § 88 JGG unter einfacheren Voraussetzungen – und damit potentiell wesentlich eher – erfolgen kann als die Aussetzung einer nach Erwachsenenstrafrecht verhängten Freiheitsstrafe.

Auch das weitere Berufungsvorbringen gibt keinen Anlass zu anderer Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Entscheidung auf der Abwägung der Umstände des Einzelfalls beruht (§ 543 Abs. 2 ZPO).

L.....

M.....

W.....